

Bei der Ausführung von Gebäuden und Bauwerken auf den Bauplätzen westlich und östlich der Münchener Bahnlinie von der Gögginger-Brücke bis zur Haunstetter-Straße sind neben den für dieses Baugebiet geltenden ortspolizeilichen Vorschriften vom 6. August 1891 (Intelligenzblatt für 1891, Seite 239, hinsichtlich des § 2 Ziffer 4, abgeändert durch die ortspolizeilichen Vorschriften vom Heutigen), diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche vom Stadtmagistrate Augsburg in seiner Eigenschaft als Baupolizeibehörde in jedem einzelnen Falle im Interesse der Verschönerung vorgeschrieben werden.

Zusbesondere müssen die sämtlichen Vorder- und Rückgebäude, welche von der Münchener Bahnlinie oder von der Bismarck-Brücke und deren nächster Umgebung aus gesehen werden können, derart situiert und gestaltet werden, daß sie sich nicht als Nebengebäude, sondern als Hauptgebäude mit entsprechend durchgebildeten Facaden darstellen.

## Bekanntmachung vom 11. Juli 1898.

### Ortspolizeiliche Vorschriften über Einführung des Pavillon-Bausystems betr.

Der Stadtmagistrat Augsburg erläßt auf Grund von Art. 101 Abs. II des Pol.-Str.-G.-B. und des § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1876, die Ausführung von Gebäuden im offenen (Pavillon-) Bauhsystem betreffend, nachstehende ortspolizeiliche Vorschriften, welche durch Regierungs-Entschliebung Nr. 15732 vom 2. Juli 1898 als vollziehbar erklärt worden sind.

#### § 1.

Für die Errichtung von Gebäuden im Baugebiete zwischen der Haunstetter- und Friedbergerstraße und der Eisenbahn nach München, dann an der Baumgartner- und Rehm-Straße wird das offene (Pavillon-) Bauhsystem angeordnet.

#### § 2.

Bei Bauführungen in den obenerwähnten Baugebieten sind nachfolgende Bestimmungen zu beobachten:

- 1) Die Höhe der Gebäude darf 18 Meter nicht übersteigen.
- 2) Die Frontlänge eines Gebäudes oder mehrerer zusammengebauter Häuser darf an einer Straße nicht mehr als 35 Meter betragen.

In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine größere Frontlänge gestattet werden.

- 3) Die Zwischenräume zwischen den einzelnen Gebäuden müssen eine Breite von mindestens 6 Meter erhalten. In diesen Zwischenräumen sowie innerhalb der Vorgärten dürfen nur Einfriedungen, nicht aber sonstige Bauwerke errichtet werden; dem Stadtmagistrat bleibt jedoch vorbehalten, die Errichtung offener Sommerhäuschen innerhalb der Vorgärten zu gestatten.
4. Unbeschadet der Vorschriften in § 50 der Bauordnung dürfen die Hofräume nur in der Weise überbaut werden, daß die Rückgebäude nicht mehr als ein Stockwerk über dem Erdgeschoße erhalten und daß zwischen dem Vordergebäude und dem Rückgebäude ein Zwischenraum von mindestens 8 Meter frei bleibt.

Unbewohnte, nur ein Erdgeschoß enthaltende, Rückgebäude (mit Ausnahme von Stallgebäuden) können schon in einer geringeren, nach den Umständen zu bemessenden Entfernung von dem Vordergebäude errichtet werden.

Die Bestimmungen vorstehender Ziffer 3 gelten, sofern nicht in einzelnen Fällen eine Abweichung gestattet wird, auch für Rückgebäude.

5. Die Einfriedung an den Vorgarten-Linien muß durchsichtig hergestellt sein, und soll aus einem eisernen Gitter auf steinernem Sockel bestehen.

Abweichungen von letzterer Regel können vom Stadtmagistrat unter besonderen Verhältnissen gestattet werden, wobei jedoch die ästhetischen Rücksichten stets im Auge zu behalten sind.